



Abteilung 13

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

GZ: ABT13-53O-14/2016-10

**Natur- und allgemeiner  
Umweltschutz**

Ggst.: Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG,  
vertreten durch Herrn Dr. Thomas Frieß, Bergmannsgasse 22,  
8010 Graz; naturschutzfachl. Evaluierung der Almbewirtschaftung im Nationalpark Gesäuse anhand der Indikatorgruppe Wanzen, Zikaden und Heuschrecken, naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung.

Bearbeiter: Dr. Pildner-Steinburg/Ro  
Tel.: 0316/877-2639

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 21. Jänner 2020

## Bescheid

### Spruch

Über Ansuchen des Institutes für Tierökologie und Naturraumplanung OG, vertreten durch Herrn Dr. Thomas Frieß, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz, vom 30. April 2019 wird folgenden Personen:

Mag. Christina Remschak

Mag. Lydia Schlosser

PD. Mag. Dr. Werner Holzinger

die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die naturschutzfachliche Evaluierung der Almbewirtschaftung im Nationalpark Gesäuse anhand der Indikatorgruppen Wanzen, Zikaden und Heuschrecken, ab Rechtskraft des Bescheides bis 30.10.2020

### erteilt.

#### Nachstehende Auflagen ist einzuhalten:

1. Vorlage eines Berichtes bis 30.10.2020 bei der zuständigen Behörde. Der Bericht hat alle Fundpunkte der untersuchten Taxa zu enthalten (GIS-verortet).
2. Das gesammelte Tiermaterial wird langfristig gesichert und steht nachfolgenden Untersuchungen und etwaigen Überprüfungen unentgeltlich zur Verfügung.
3. Nach Abschluss der Arbeiten sind Geräte und Arbeitsmaterialien schonend und gründlich zu entfernen.

**8010 Graz • Stempfergasse 7**

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Rechtsgrundlage:

§ 17 Abs. 5 Z. 4 des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017) in der Fassung LGBL Nr. 71/2017.

Kosten:

Die Antragstellerin hat gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 in der Fassung BGBl Nr. 58/2018 folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tage nach Zustellung mit beiliegendem Zahlscheindatenausdruck einzuzahlen:

Landesverwaltungsabgabe (zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 76/2018):

für die Erteilung der Bewilligung nach TPB 74a

in der Höhe von

**€ 13,80**

### **Begründung**

In der Abteilung 13 wurde um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung für die naturschutzfachliche Evaluierung der Almbewirtschaftung im Nationalpark Gesäuse anhand der Indikatorgruppen Wanzen, Zikaden und Heuschrecken, angesucht. Die Prüfung des Vorhabens durch den Amtssachverständigen Mag. Daniel Kreiner, Baubezirksleitung Liezen, hat nachstehenden Befund und Gutachten ergeben.

**„Befund:**

***Quertransekt an Quellen, semiterrestrische und terrestrische Fauna***

*Ziel des Projekts ist es, erste Einblicke in die bislang de facto unerforschten landlebenden tierischen Lebensgemeinschaften von Quellbiotopen im Nationalpark zu erhalten. Diese Sonderstandorte beherbergen jedenfalls Arten und Artengemeinschaften, die aufgrund ihrer Biologie und Habitatbindung extreme Lebensraumspezialisten sind und deren Vorkommen, naturschutzfachliche Bedeutung sowie Gefährdung kaum bekannt sind. Als Methode kommen zum Einsatz:*

*Einsatz von kombinierten Quadratprobe aus Bodenfallen innerhalb des Quadrats (2 Stk.) und*

*Emergenzfallen (Quertransekte aus 6 Fallen, unter Berücksichtigung der Vielfalt an Kleinbiotopen, Beprobung: mit zweiwöchigem Fallenwechsel. Die Fangflüssigkeit ist ungiftiges Propylenglykol. Die Beifänge werden konserviert und nach Möglichkeit zur weiteren Untersuchung fachgerecht aufbewahrt und archiviert. Nach Ablauf der Untersuchungen wird das gesamte Material restlos entfernt.*

*Untersucht werden folgende Tiergruppen: Laufkäfer, Zikaden, Wanzen, Spinnen, Weberknechte, Waffenfliegen, Schwebfliegen.*

*Bearbeiter: Thomas Frieß, Lydia Schlosser, Werner Holzinger und Christina Remschak.*

### **Naturschutzfachliche Evaluierung Almwirtschaft im Nationalpark Gesäuse:**

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Weidemanagement-Maßnahmen auf Almen im ESG 17 und NP Gesäuse ist Ziel des gegenständlichen Projektes. Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung der Tiergemeinschaften von fünf ausgewählten Teilflächen: zwei Niedermoore, ein Hochmoor, ein Kalkmagerrasen und eine Fettweide. Als Indikatoren zur Maßnahmenevaluierung wurden Zikaden, Wanzen und Heuschrecken ausgewählt. Die Fauna der gegenständlichen Teilflächen wurde in den Jahren 2003, 2004 und 2010 bereits nach derselben Methode untersucht. Um (semi-)quantitative Daten und somit Grundlagen für eine vergleichende Betrachtung zu erhalten kommen als Methode Saugfänge („B-Vac“), Kescherfänge, Streifnetzfänge und die Linientaxierung/Handfang zum Einsatz.

*Saugfänge (Bodensauger, „G-Vac“):* Diese dienen der quantitativen Erfassung der Besiedler sowohl der Krautschicht als auch der Bodenoberfläche. Die Saugproben werden an zwei Terminen mit einem modifizierten Laubsauger (Husqvarna Partner BV 24), in dessen Einsaugöffnung ein Gazebeutel montiert ist, genommen. Die Fläche der Einsaugöffnung beträgt ca. 112,5 cm<sup>2</sup>. Pro Saugprobe werden 50 Punkte im Lebensraum besaugt, eine Probe repräsentiert daher die Fauna von 0,56 m<sup>2</sup>. Pro Untersuchungsfläche und Probenahmetermin wurden 3 Saugproben genommen. Der Inhalt des Gazebeutels wurde nach erfolgter Probennahme in einen Plastikbeutel umgefüllt und Zikaden und Wanzen selektiv mittels Exhaustor entnommen.

*Streifnetz- bzw. Kescherfänge:* Die Arthropodenfauna der Krautschicht – teilweise auch der Strauch- und untersten Baumschicht – (hypergäische Fauna) wird mittels eines Streifnetzes (Keschers) erfasst. Semiquantitative Probennahmen erfolgt mittels 60 Doppelkescherschlägen und sofortiger Auslese der relevanten Taxa; das Tötungsmittel ist Ethylacetat. Tiere, die im Freiland sicher bestimmbar sind wurden notiert.

*Linientaxierung:* Durch langsames Abschreiten einer bestimmten Strecke können bei geeigneten Wetterbedingungen zirpende Männchen von Heuschrecken akustisch geortet und gezählt werden. Daneben werden im Transekt (20x ca. 6 m) sämtliche auffliegende oder wegspringende Individuen erfasst.

*Handfang:* Diese Methode wird in allen Straten eingesetzt. Sie ermöglicht es dem Spezialisten, versteckt lebende, und zT nicht fallengängige Arten in relativ kurzer Zeit gezielt in ihrem Lebensraum aufzuspüren. Diese Methode ist sowohl zur Vervollständigung des Artenspektrums als auch zum Nachweis von zoologischen Besonderheiten interessant. Im vorliegendem Fall wurden vor allem die ans Wasser gebundenen Arten gezielt per Hand gefangen.

#### *Bearbeitung*

*Die Probenahme erfolgt durch Werner Holzinger, Thomas Frieß und Lydia Schlosser.*

### **Gutachten:**

#### **Quertransekt Quellen:**

Neben den untersuchten Tiergruppen (Laufkäfer, Zikaden, Wanzen, Spinnen, Weberknechte, Waffenschwärmer, Schwebfliegen) könnten aufgrund der nicht selektiven Methode (Bodenfallen, Emergenzfallen) auch geschützte bodenlebende Arten nach der Artenschutzverordnung gefangen und auch getötet werden. Aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung (< 1 m<sup>2</sup>) und der geringen Dauer (3

Monate) der Befallung der Standorte kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Anteile der lokalen Populationen von etwaig geschützten Arten betroffen sind.

Der Fang der Tiere mit der gewählten Methode ist unumgänglich um das bisher kaum erforschte Feld der semiterrestrischen am Übergang zur aquatischen Lebewelt zu erforschen. Neue Erkenntnisse bis hin zum Auffinden wertgebender, zoogeografisch, endemisch und faunistisch interessanter Arten sind zu erwarten. Dieses Wissen dient letzten Endes auch dem Natur- und Artenschutz.

#### **Evaluierung Almwirtschaft Nationalpark Gesäuse:**

Bei den angeführten Fangmethoden handelt es sich um gering invasive, anerkannte wissenschaftliche Methoden, die die Auswirkung der Almwirtschaft auf die Artenvielfalt untersuchen sollen. Es handelt sich nur um eine geringe, sowohl zeitlich (3 Termine) und flächig (wenige m<sup>2</sup>) nur unerhebliche, negative Auswirkung auf die lokalen Populationen von etwaigen gefährdeten Arten. Durch die nicht letalen Fangmethoden sind bis auf die direkt nachzubestimmenden Individuen, welche getötet und fixiert werden müssen keine Verluste von gefährdeten Arten zu erwarten. Leicht zu erkennende Arten, wie zum Beispiel die geschützte Rotflügelige Schnarrschrecke *Psophus stridulus*, werden nicht getötet, sondern vor Ort bestimmt.

Der Fang der Tiere mit der gewählten Methode ist unumgänglich um die langfristigen Auswirkungen der Beweidung und der gesetzten Schutzmaßnahmen auf die Artenvielfalt zu bewerten. Damit liefert diese Untersuchung auch wichtige Erkenntnisse für den Natur- und Artenschutz.

Da beide Projekte Teil eines aus fachlicher Sicht von der Naturschutzbehörde positiv beurteilten ELER Projektes des Nationalparks Gesäuse sind und die zu erwartenden Ergebnisse aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht äußerst wertvoll sind, bestehen aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes gegen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die oben angeführten Personen bei Einhaltung der genannten Auflagen keine Bedenken. Die geplanten Untersuchungen werden einerseits von Fachpersonen vorgenommen und andererseits entsprechen die Erhebungsmethoden dem Stand der Technik. Die Erhebungen sind wie im Antrag angeführt, auszuführen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Tierpopulationen kann durch diese Kartierungen ausgeschlossen werden. Zusammenfassend werden aus naturfachlicher Sicht bei Einhaltung der im Spruch genannten Auflagen keine Einwände gegen die Durchführung der beiden Untersuchungen erhoben.“

Dieses Verfahrensergebnis wurde dem Antragsteller und der Landesumweltanwältin am 4.12.2019 zugemittelt und von Seiten der Umweltschutzbehörde mitgeteilt, dass bei Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen keine Einwände bestehen.

Gemäß § 17 Abs. 5 des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 kann die Landesregierung, sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit. Ausnahmen bewilligen; unter anderem zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht.

Im vorliegenden Fall werden die Untersuchungen von Fachpersonen durchgeführt, wobei die Erhebungsmethoden dem Stand der Technik entsprechen. Somit bestehen gegen die Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der im Spruch genannten Auflagen keine Bedenken.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (Fax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde **zu bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Achtung:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Anderenfalls wird dies als Verzicht gewertet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin  
i.V.

*elektronisch gefertigt*

(ORR. Dr.<sup>in</sup> Regina Pildner-Steinburg)

**Ergeht an:**

1. das Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, ÖKOTEAM, vertreten durch Herrn Dr. Thomas Frieß, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz, unter Anschluss eines Zahlscheindatenausdruckes in der Höhe von € 28,10 (enthält € 13,80 Verwaltungsabgaben und € 14,30 für den Antrag nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 269/1957 in der Fassung BGBl I Nr. 62/2018), gg. RSb;
2. die Umweltsachverständigen, Frau HR<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail: [ute.poellinger@stmk.gv.at](mailto:ute.poellinger@stmk.gv.at), gg. Zustellnachweis;

**Zur Kenntnis an:**

3. die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail: [bhbm@stmk.gv.at](mailto:bhbm@stmk.gv.at);
4. den Amtssachverständigen Mag. Daniel Kreiner, MSc, per E-Mail: [daniel.kreiner@stmk.gv.at](mailto:daniel.kreiner@stmk.gv.at);
5. die Landesleitung der Stmk. Berg- und Naturwacht, Herdergasse 3, 8010 Graz, per E-Mail: [office@bergundnaturwacht.at](mailto:office@bergundnaturwacht.at).